

Der Bericht über das Volksschulwesen.

Seitdem die Organe der landschaftlichen Schulverwaltung ihre Betheiligung an dem Volksschulwesen auf das gesetzlich Nothwendige beschränken, seitdem ferner die früher üblichen Mittheilungen der Oberlandschulbehörde über die Gestaltung des Volksschulwesens fortgefallen sind und seitdem endlich die Zusammenstellung einer Volksschulstatistik durch das ritterschaftliche statistische Bureau eingestellt worden ist, — können sich die Einer Edlen Ritter- und Landschaft zu erstattenden Berichte nur noch auf einzelne Vorkommnisse beziehen, namentlich auf neue Gesetze, Verordnungen und Projekte, die es nothwendig machten, an die Staatsregierung hierauf bezügliche Gesuche und Vorstellungen zu richten.

I. So war dem Landtag v. J. 1896 über das ritterschaftliche Memorial zu berichten gewesen, das kurz zuvor anlässlich des von einer Kommission des Ministeriums der Volksaufklärung im Jahre 1895 ausgearbeiteten und bei einem Schreiben des Herrn livländischen Gouverneuren vom 19. Dezember 1895 (Nr. 8759) dem Herrn residirenden Landrath offiziell zur Kenntniss gebrachten Projekts über die Reorganisation des Volksschulwesens ausgearbeitet worden war. Dieses Memorial hatte die Gelegenheit geboten, den durch die temporären Regeln vom 17. Mai 1887 geschaffenen Zustand zu beleuchten und zu dem damals erwarteten „Definitivum“ — als dessen Vorbereitung jenes Projekt anzusehen war — Stellung zu nehmen.

Nicht lange nach dem Landtage (am 17. Mai 1896) wurde das ritterschaftliche Memorial dem Gouverneuren zur Vorstellung an den Minister des Innern zugesandt, bei gleichzeitiger Mittheilung des vom Landtage in dieser Angelegenheit gefassten Beschlusses und Benachrichtigung über die der Ritterschaftsrepräsentation nach dem Bekanntwerden des Landtagsbeschlusses aus bäuerlichen Kreisen zugegangenen Zustimmungserklärungen. Der Landtagsbeschluss lautete wie folgt:

Indem die livländische Ritterschaft nach wie vor den Standpunkt einnimmt, dass sie an der Verwaltung des Volksschulwesens auf Grund der temporären Regeln vom 17. Mai 1887 in gedeihlicher Weise nicht theilnehmen könne und vollends ihre Mitwirkung in dem Falle für aus-

geschlossen halten muss, dass das vorliegende Projekt verwirklicht werden sollte, beauftragt die Ritter- und Landschaft ihre Repräsentation, mit allen Mitteln dahin zu wirken, dass, unter Hinzuziehung ritterschaftlicher Delegirter, ein neues Projekt für die Verwaltung des evangelisch-lutherischen Volksschulwesens für den Rigaschen Lehrbezirk ausgearbeitet und darin gewährleistet werde:

- a. der konfessionelle Charakter der evangelisch-lutherischen Gemeinde- und Kirchspielsschulen,
- b. der Unterricht in der Muttersprache, mindestens in den Gemeindeschulen und zwar in allen ihren Abtheilungen,
- c. ein massgebender Einfluss der Ritterschaft, bezw. der Rittergutsbesitzer, der Landgemeinden sowie der Geistlichkeit auf die Verwaltung der Volksschulen.

Sollte die Anerkennung dieser, eine gedeihliche Wirksamkeit der Volksschulen bedingenden Grundsätze nicht zu erwirken sein, so ist die Plenarversammlung des Adelskonvents zu autorisiren, die definitive Loslösung der Ritterschaft von der Verwaltung der Volksschulen zu erwirken.

Ueber das weitere Schicksal des ritterschaftlichen Memorials hat die Ritterschaftsrepräsentation nur soviel erfahren, das es vom Herrn Gouverneuren höheren Orts noch nicht vorgestellt wurde und dass an ihn bisher keine Aufforderung zur seinerseitigen Begutachtung ergangen ist. Die nachstehend zu erwähnenden Thatsachen gestatten den Schluss, dass auch das Kommissionsprojekt weder in der bekannt gewordenen, noch auch in abgeänderter Form gegenwärtig den Gegenstand gesetzgeberischer Arbeiten bilde, dass vielmehr die temporären Regeln vom 17. Mai 1887 mit einzelnen sie ergänzenden speziellen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen bis auf Weiteres als gesetzliche Grundlage für die Verwaltung der Volksschulen bestehen bleiben werden.

Zugleich mit den erwähnten Zustimmungserklärungen aus bäuerlichen Kreisen gelangte an die Ritterschaftsrepräsentation auch die Abschrift einer Supplik, die von mehreren estnischen Schulältesten auf den Allerhöchsten Namen eingereicht worden war. Sie hat den Gegenstand von Verhören und Untersuchungen gebildet. Diese Kundgebungen und sonstige Thatsachen geben der Ritterschaft das erfreuliche Bewusstsein, dass die von ihr verlaublichen Bitten mit den Wünschen des estnischen und lettischen Volkes, wenigstens in seiner weitaus überwiegenden Majorität, vollkommen im Einklang stehen.

II. Eine nothwendige Veranlassung zu Verhandlungen und Vorstellungen wurde der Ritterschaftsrepräsentation ferner durch die Anordnung des Ministeriums der Volksaufklärung in Betreff der Qualifikation der Volksschullehrer gegeben. Der Herr Kurator des Rigaschen Lehrbezirks

hatte an die livländische Oberlandschulbehörde ein vom 30. April 1897 datirtes Schreiben (Nr. 2838) folgenden Inhalts gerichtet:

Die estländische Oberlandschulkommission habe die Frage angeregt, betreffend die Nichtbestätigung von Lehrern der Gemeindeschulen, die den festgesetzten Lehrergrad nicht besitzen, gleichwohl aber von den Volksschulinspektoren zur Ausübung des Lehramts zugelassen werden. Nach Durchsicht dieser Angelegenheit habe der Herr Minister der Volksaufklärung, mit Rücksicht auf den Mangel an genügend qualifizirten Kandidaten für die Lehrämter an den Volksschulen des Rigaschen Lehrbezirks, für nothwendig befunden, die zur Zeit beobachtete Ordnung bei Anstellungen in solchen Lehrämtern zeitweilig aufrecht zu erhalten, d. h. zum Lehramte auch Personen, die zwar kein Lehrerdiplom besitzen, jedoch der russischen Sprache genügend mächtig sind, zuzulassen, bis sie ein solches Zeugniß erlangen oder bis zur Ausfindigmachung rechtsgenügender, qualifizirter Kandidaten, ohne jedoch einen Zeitzwang für solche Anstellungen zu bestimmen, und zwar so, dass die bezeichneten Personen, auch wenn sie darauf von der Oberlandschulbehörde und von der Kreislandschulkommission in ihren Aemtern nicht bestätigt werden sollten, nichtsdestoweniger von ihren Anstellungen nicht zu entheben sind, wenn von dem betreffenden Volksschulinspektor bescheinigt werden wird, dass die provisorische Anstellung des unqualifizirten Lehrers wegen Mangels an Kandidaten mit einem Lehrergrad und der russischen Sprache genügend mächtigen Personen erfolgt sei.

Es wird sodann ausgeführt, dass ebenso auch das Gesuch der estländischen Oberlandschulkommission wegen Nichtzulassung von Personen zum Lehramte, die jünger als 21 Jahre sind, vom Herrn Minister der Volksaufklärung nicht habe berücksichtigt werden können, da nach dem § 2 der Regeln über die Spezialprüfungen der Lehrer und Lehrerinnen an Elementarschulen alle Personen zuzulassen seien, die nicht jünger wie 17 Jahre sind. In der Folge wurde diese Verordnung auch noch in den Zirkulären des Kurators des Rigaschen Lehrbezirks v. J. 1897 (sub Nr. 51) publizirt.

In einem Schreiben vom 31. Mai v. J. machte die Oberlandschulbehörde dem Ministerium der Volksaufklärung Vorstellung wegen Aufhebung der erwähnten, nach Auffassung der Behörde mit Art. 3041 des Statuts für die Unterrichtsanstalten unvereinbaren Verordnung. In einem Schreiben vom 8. Januar d. J. (Nr. 112) ist der Oberlandschulbehörde vom Herrn Kurator des Lehrbezirks der abschlägige Bescheid des Herrn Ministergehilfen eröffnet worden. Darin wird erwähnt, dass kein Grund vorliege, die allgemeinen reichsrechtlichen Bestimmungen über die Qualifikation der Lehrer in Beziehung auf das Lebensalter derselben (nicht weniger wie 17 Jahre) und deren ausnahmsweise Zulassung zum Lehramte ohne Lehrerdiplom, hier nicht in Anwendung zu bringen.

Der Adelskonvent im Mai vorigen Jahres, der in dieser ministeriellen Vorschrift einen Widerspruch gegen den § 13 der temporären Regeln vom 17. Mai 1887 erblicken und ferner voraussehen zu müssen glaubte, dass durch die erwähnte, nur noch die Kenntniss der russischen Sprache und die Erreichung des 17. Lebensjahres als Qualifikationsbedingungen für den Lehrerberuf festsetzende Anordnung die Volksschule in einen Zustand gerathen müsse, der eine jede nutzbringende Wirksamkeit der Ritterschaft an derselben vollständig ausschliesst, ersuchte den Herrn Landmarschall, Seiner Majestät dem Kaiser die unterthänigste Bitte zu unterlegen, dass Allerhöchstderselbe geruhen möge, die Ritterschaft von einer weiteren Theilnahme an der Volksschulverwaltung, für welche die Ritterschaft jede Verantwortung ablehnen müsse, zu befreien.

Aeussere Umstände verhinderten die Einreichung der betreffenden Supplik bis zum November vorigen Jahres. Die Supplik enthält eine Schilderung der gegenwärtigen Verhältnisse der Volksschulen und schliesst mit folgendem Petitem:

„Ew. Majestät wolle zu befehlen geruhen, dass die temporären Regeln vom Jahre 1887 baldmöglich durch ein definitives Gesetz ersetzt würden, welches eine religiös-sittliche Erziehung des Volkes sicherzustellen vermag, und zwar mit Berücksichtigung folgender Grundlagen:

- 1) Erhaltung des konfessionellen Charakters der Volksschule,
- 2) Beibehaltung der örtlichen Muttersprachen — der lettischen und estnischen — als Unterrichtssprache, bei gleichzeitiger Erlernung der Reichssprache in den Grenzen der Möglichkeit,
- 3) Ermöglichung einer nutzbringenden Theilnahme der Selbstverwaltungsorgane an der Verwaltung der Volksschule.

Indem Ew. Majestät allergetreueste Livländische Ritterschaft, beseelt von den traditionellen Gefühlen unbegrenzter Ergebenheit, vorstehende Bitte unterlegt, hält sie es für ihre Pflicht, allerunterthänigst zu Ew. Majestät Kenntniss zu bringen, dass die gegenwärtig geltenden temporären Regeln von 1887, welche die religiös-sittliche Erziehung des Volkes nicht sicherstellen, die Livländische Ritterschaft der Möglichkeit berauben, an der Verwaltung der Volksschule theilzunehmen.“

Seine Majestät geruhte, bald darauf (am 28. November) dem Herrn Landmarschall im Allerhöchsten Kabinet in gesonderter Audienz über den Inhalt der Supplik Gehör zu gewähren.

Durch den Dirigirenden der Kanzlei seiner Kaiserlichen Majestät für die Entgegennahme der auf den Allerhöchsten Namen eingereichten Bittschriften wurde dem Herrn Landmarschall in einem Schreiben vom 10. Dezember v. J. (Nr. 67355) folgende Allerhöchste Entscheidung eröffnet:

„Der Herr und Kaiser hat auf meinen allerunterthänigsten Vortrag, betr. die Bittschrift Ew. Excellenz, am 4. Dezember a. c. Allerhöchst zu befehlen geruht: Ihr allerunterthänigstes Gesuch um Ersetzung der temporären Regeln über die Verwaltung der Elementarschulen in den baltischen Gouvernements vom 17. Mai 1887, die gegenwärtig in die im Jahre 1893 emanirte Sammlung der Verordnungen über die Gelehrten Institutionen und Lehranstalten des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung (Reichs-Gesetze Bd. XI, Th. 1) aufgenommen und in den Artikeln 3568—3641 der genannten Sammlung enthaltend sind — durch ein neues Gesetz, — sowie um Ertheilung des Unterrichts in den Landschulen des livl. Gouvernements nicht in russischer, sondern in der örtlichen lettischen oder estnischen Sprache, — ohne Folge zu lassen.“

III. In einem Schreiben vom 1. März d. J. theilte der Präsident der Oberlandschulbehörde dem Landrathskollegium Folgendes mit. Unter dem 4. Januar d. J. habe der Kurator des Lehrbezirks der Oberlandschulbehörde mitgetheilt, dass infolge der Weigerung der Ritterschaft, dem Ministerium der Volksaufklärung die im Jahre 1874 festgestellten Rechenschafts über die lutherischen Volksschulen in Livland abzustatten, die Verwaltung des Lehrbezirks bei dem Ministerium der Volksaufklärung beantragt habe, den Livländischen Landmarschall zur Beschaffung jener jährlichen Rechenschafts für die Zukunft zu veranlassen, oder solche Pflicht der Oberlandschulbehörde und den ihr unterstellten Organen aufzuerlegen. In einer Relation zwischen den Ministerien des Innern und der Volksaufklärung erklärte der Minister des Innern, dass die Berichterstattung dem Landmarschall nicht auferlegt werden könne, da die livländischen Volksschulen dem Ministerium der Volksaufklärung unterstellt sind, dass aber hierzu die Oberlandschulbehörde und deren Unterorgane anzuhalten seien. Daraufhin ersuchte der Kurator die Oberlandschulbehörde, beginnend vom Jahre 1897, die Berichte abzustatten und zwar nach der am 23. Februar 1874 vom Ministerium der Volksaufklärung bestätigten Form.

In dem Schreiben des Herrn Präsidenten der Oberlandschulbehörde wird sodann ausgeführt, wie die Veranstaltung einer Enquête auf Grund jener Form, die in Beziehung auf ihre Fragestellung für völlig andere Verhältnisse berechnet war, unthunlich erscheine. Es frage sich aber, ob, wenn es etwa gelingen sollte, eine zweckentsprechende Umarbeitung des Schemas zu erwirken, die Oberlandschulbehörde unter der Herrschaft der Regeln vom 17. Mai 1887 die Abstattung der Rechenschafts auf sich werde nehmen können und dürfen. Zudem sei es der Oberlandschulbehörde bekannt, dass die Volksschulinspektoren, unabhängig von den ihnen allerdings nur spärlich zufließenden Revisionsberichten, der Verwaltung des Lehrbezirks detaillirte Vorschläge vorstellen. Es frage sich ferner, welchen Zweck die nun geforderten Berichte haben könnten: ob sie etwa den Zweck hätten, auf Grund derselben die von den Schulinspektoren (nach den Angaben der

Schulmeister) zusammengestellten Berichte zu kontrolliren? Die Oberland-schulbehörde würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen ihre Berichte wohl auch nicht anders zusammenstellen können, so dass beide Berichte gleichwerthig sein würden.

Da bei der Veranstaltung der Revision eventuell die von der Ritter-schaft gewählten weltlichen Schulrevidenten theilzunehmen hätten, hielt sich der Herr Präsident der Oberlandschulbehörde für verpflichtet, allem zuvor die Stellungnahme der Ritterschaftsrepräsentation kennen zu lernen.

Nachdem der Herr residirende Landrath über die dem Herrn Präsi-denten der Oberlandschulbehörde zu ertheilende Antwort mit dem Herrn Landmarschall in Berathung getreten, wurde unter dem 7. März d. J. Nr. 1054 erwidert, dass die statistischen Erhebungen besser als alle Behauptungen und Deduktionen den Niedergang des Volksschulwesens darzuthun geeignet sein würden. Das Landrathskollegium könne derartige statistische Er-hebungen zufolge Beschlusses des Adelskonvents selbst nicht veranstalten, auf die Oberlandschulbehörde könne aber jener Beschluss nicht bezogen werden. Voraussetzung für die Vornahme der Enquête sei natürlich, dass es gelingen würde, das Schema so abzuändern, dass es seinen Zweck er-füllen könne.

Die Schwierigkeiten hinsichtlich der Fragestellung im Schema, von denen oben die Rede gewesen ist, wurden in der Folge beseitigt, auch wurde der Oberlandschulbehörde zugesichert, dass ihre Unterorgane, nament-lich die Volksschulrevidenten, bei einer etwa auszuführenden Revision der Volksschulen seitens der Organe der staatlichen Schulverwaltung alle Unter-stützung finden würden. Der Sekretär der Oberlandschulbehörde verband mit der mündlichen Mittheilung hierüber die Anfrage, ob nicht das Land-rathskollegium zur Beseitigung etwaiger Zweifel bei den Schulrevidenten hinsichtlich der Uebereinstimmung der Enquête mit den Anschauungen der Ritterschaftsrepräsentation ein Zirkulärschreiben an die Schulrevidenten zu erlassen sich würde bereit finden lassen. Daraufhin wurde beschlossen, dass von einem Rundschreiben des Landrathskollegiums an die Schulrevi-denten, da diese der Oberlandschulbehörde und den Kreislandschulbehörden, nicht aber dem Landrathskollegium untergeordnet sind, Abstand zu nehmen, die Herren Oberkirchenvorsteher aber über den Stand dieser Angelegenheit mit der Bitte in Kenntniss zu setzen seien, die Herren Schulrevidenten dringend zu ersuchen, die von der Oberlandschulbehörde an sie zu richtende Aufforderung wegen Bewerkstellung der Enquête baldmöglichst in Erfüllung zu setzen. Hierzu erklärte der Herr Landmarschall seine Zustimmung.

Vom Adelskonvent im Dezember v. J., dem hierüber berichtet wurde, wurden die Massnahmen der Residirung nachträglich ratihabirt, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Revision eine einmalige zu sein hätte und dass solches in einer mit der Verwaltung des Lehrbezirks deshalb zu führenden

Verhandlung klargestellt, auch die Zulässigkeit der Wahl der zur Durchführung der Revision erforderlichen Suppleanten, sowie der Anwendung der lettischen und estnischen Sprache bei Bewerksstellung der Prüfungen, von den Organen der staatlichen Schulobrigkeit anerkannt werde, dass aber, wenn solches nicht zu erlangen sein sollte, die Enquête schon in ihrem gegenwärtigen Anfangsstadium sofort definitiv zu sistiren wäre.

Anlangend die Anerkennung der „formellen Legalität“ der Revision — wobei namentlich die Theilnahme der Suppleanten der weltlichen Schulrevidenten an der Revision in Frage kam — so ist zu bemerken, dass die Verwaltung des Lehrbezirks die Legalität aus dem Grunde bestreiten zu müssen geglaubt hatte, weil dieser Aemter weder in der Bauerverordnung noch auch in einem anderen Gesetze Erwähnung geschieht, sondern daselbst nur von den Revidenten die Rede ist, wogegen geltend gemacht wurde, wie die Suppleanten längst unbeanstandet gewählt worden und auch thatsächlich in Funktion gewesen sind, deren Theilnahme im vorliegenden Falle aber vollends nicht entmisst werden könne, weil gegenwärtig die Revision uno actu vorgenommen werden müsse, während die regulären Revisionen nach dem Gesetze nur in einem Zeitraum von 3—6 Jahren ausgeführt zu werden brauchen.

In seinem Antwortschreiben auf die bezüglichen Darlegungen der Oberlandschulbehörde erklärte der Herr Kurator des Lehrbezirks (unter dem 12. Dezember v. J. Nr. 9421), wie er zwar meine, dass die Suppleanten der Schulrevidenten mit ministerieller Genehmigung in Zukunft zugelassen werden könnten, gegenwärtig aber noch nicht; ferner, dass in denjenigen Fächern, in denen bereits russisch unterrichtet wird, die Fragestellung der Revidenten russisch stattzufinden hätte.

Nach Empfang dieses Schreibens musste die Revision, die in manchen Gegenden bereits begonnen hatte, alsbald sistirt werden. Ein die Nothwendigkeit dieser Massnahmen begründendes Schreiben der Oberlandschulbehörde (vom 18. Dezember v. J. Nr. 541), das dem Herrn Minister der Volksaufklärung vorgestellt wurde, hat seine Erledigung noch nicht gefunden.

Vereinzelte, jedoch höchst instruktive Revisionsberichte liegen vor. Ein solcher ist dem Landrathskollegium vom Herrn Fellinschen Schulrevidenten von Bock-Schwarzhof in Betreff des Tarwastschen Kirchspiels zugegangen. Er illustriert in überzeugendster Weise die Thatsache des ebenso gründlichen wie schnellen Niederganges der Volksschule.

Die begonnene Revision hat indess ein erfreuliches Resultat gehabt. Sie liess augenfällig erkennen, dass in weiten Schichten der Bevölkerung die Thätigkeit der ritterschaftlichen Schulverwaltung in dankbarer Erinnerung geblieben ist. Symptomatisch hierfür war die lebhafte Freude, mit der das Wiedererscheinen der Schulrevidenten begrüsst wurde.

Offiziell wird es freilich, seitdem eine ritterschaftliche Schulstatistik nicht mehr existirt, bei denjenigen Daten sein Bewenden haben müssen, die von den Organen des Ministeriums der Volksaufklärung zusammengestellt

werden. Um ein zutreffendes Bild der thatsächlichen Verhältnisse zu gewinnen, namentlich über den Zustand des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts in Schule und Haus, erweist sich der vom Herrn Generalsuperintendenten in dankenswerthester Weise zusammengestellte „Generalbericht“ für das Schuljahr 1896/97 bei dem Mangel aller sonstigen Daten als besonders schätzenswerth. An diesen Bericht knüpft ein dem gegenwärtigen Landtage vorliegender, den Hausunterricht betreffender Antrag des Herrn Ernst Baron Hoyningen-Huene an.

Est.

A-16647

